Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 22 068
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Clara West (SPD)

vom 26. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Januar 2020)

zum Thema:
Grenzwachturm am Potsdamer Platz II

und **Antwort** vom 24. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Jan. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Frau Abgeordnete Dr. Clara West (SPD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 22068

vom 26.11.2019

über **Grenzwachturm am Potsdamer Platz II**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher das Bundesamt für Bau- und Raumwesen (BBR) um Stellungnahmen gebeten, die in die Beantwortung eingeflossen sind.

1. In der Antwort auf Frage 4) der schriftlichen Anfrage vom 26. November 2019 (Drucksache 18 /21 754) wird angeführt: „Wird der Turm als Erinnerungszeichen im öffentlichen Straßenraum und nicht als Aufenthaltsraum genutzt, ist der geringe Abstand von weniger als 5 m aus brandschutztechnischen Aspekten vertretbar."

Inwiefern wirkt sich dies auf die künftige öffentliche Zugänglichkeit nach Abschluss der Bauarbeiten aus?

Zu 1.:

Der Wachturm wird nicht als Aufenthaltsraum genutzt. Er ist ein wichtiges geschichtliches Zeugnis, das als Mahnmal und Erinnerungsort seine Funktionen erfüllt. Nach Auskunft der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen stellt die öffentliche Begehbarkeit keinen dauernden Aufenthalt dar, sodass keine bauordnungsrechtlichen Belange gegen eine weitere öffentliche Zugänglichkeit sprechen. Es wird angestrebt, der Öffentlichkeit den Zugang weiterhin zu ermöglichen.

Eine sicherheitstechnische Prüfung der Belange des Bundesrates bezogen auf den Wachturm steht noch aus. Die Umstände der öffentlichen Zugänglichkeit des Wachturms können erst nach Abschluss der Bauarbeiten abschließend geklärt werden.

2. Warum ist der geringe Abstand konkret aus Sicht des Senats vertretbar (bitte um nähere Erläuterung)?

Zu 2.:

Die Erlebbarkeit einerseits und der Denkmalwert andererseits werden durch den künftig geringen Abstand nicht wesentlich beeinträchtigt. Im Sinne einer konsensfähigen Lösung ist das Heranrücken von Neubauten an den Wachturm zwar nicht ideal, eine weitere Versetzung ist allerdings aus denkmalpflegerischen Gründen nicht vertretbar.

Nach einer brandschutztechnischen Stellungnahme stellt das „Stehenbleiben“ als Erinnerungszeichen / Denkmal ohne permanente Begehbarkeit kein Risiko in Bezug auf den Brandschutz dar. Der Abstand von 2,38 Meter wird aus brandschutztechnischen Gründen als ausreichend betrachtet.

3. Wie lange wird der Turm nach Einschätzung des Senats aufgrund der Bauarbeiten und der Einhausung für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sein?

Zu 3.:

Zur Dauer der Bauarbeiten kann der Senat keine Angabe machen. Die Einhausung dient dem Schutz des Turmes, es ist daher im Interesse aller, diesen Schutz solange sicherzustellen wie nötig.

4. Wer ist EigentümerIn des Turmes und des Grundstücks, auf dem er steht?

Zu 4.:

Das Grundstück, auf dem sich der Turm befindet, gehört dem Land Berlin. Es fällt in den Geschäfts- und Aufgabenbereich des Bezirksamtes Mitte von Berlin.

5. Ist dem Senat bekannt, dass der Turm bereits heute nicht mehr an seinem Originalstandort steht?

Zu 5.:

Es ist bekannt, dass der Turm nicht mehr an seinem Originalstandort steht. Der Turm befindet sich nahezu am Originalstandort. Ende der 1990er Jahre erfolgte eine Versetzung des Turmes für den Bau des Bundesratsgebäudes um 8 Meter nach Osten.

6. Inwiefern ist in Einklang mit der Antwort auf Frage 5 der schriftlichen Anfrage vom 26. November 2019 (Drucksache 18 /21 754) zu sehen, wenn doch bereits jetzt schon keine Authentizität mehr gegeben ist?

Zu 6.:

Der Turm ist aufgrund seiner lokalen Verortung im Bereich der ehemaligen Grenzanlage am Leipziger Platz und seinem guten Überlieferungsgrad ein anschauliches Beispiel der deutsch-deutschen Teilungsgeschichte. Als Wachturm und aufgrund seiner Konstruktion als „Rundblickbeobachtungsturm“ besitzt der Turm Seltenheitswert, da er einer der letzten seiner Art in Berlin ist.
Die einstige Versetzung des Turmes führte nicht zur Zerstörung der historischen Authentizität und Integrität als Geschichtszeugnis, gleichwohl seine Wahrnehmung als solches durch die starken Veränderungen im Umfeld erschwert wird.

7. Welche weiteren Gründe sprechen gegen eine (zeitweilige oder dauerhafte) Umsetzung des Turms?

Zu 7.:

Die Authentizität von Baudenkmalen ist räumlich gebunden. Eine weitere Versetzung als die ohnehin schon vorgenommene würde den Wachturm musealisieren, aus seinem Kontext reißen und dadurch seine Sinnhaftigkeit und seinen Zeugniswert verunklären beziehungsweise einschränken.

Berlin, den 24.01.2020

In Vertretung

Gerry Woop
Senatsverwaltung für Kultur und Europa